

**Prüfungsordnung
für die Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung (POVFA-K)
der Bayerischen Verwaltungsschule vom 14. Dezember 2022**

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. November 2022 erlässt die Bayerische Verwaltungsschule als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1, § 79 Abs. 4 Satz 1, § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94) und §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1, § 4 Nr. 1 Buchst. g der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2021 (GVBl. S. 540), die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Durchführung der Prüfung

II. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsorgane

§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen

§ 4 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

§ 4a Zusammensetzung der Prüferdelegationen

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der/des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule

§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

§ 10 Verschwiegenheit

III. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfungen

§ 11 Prüfungstermine

§ 12 Zwischenprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen

§ 15 Anmeldung zur Abschlussprüfung

§ 16 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

IV. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

- § 17 Prüfungsgegenstand
- § 18 Gliederung der Prüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Abnahme der Prüfung
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Niederschrift

V. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Bewertung der Prüfungsergebnisse
- § 24 Notenstufen
- § 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 26 Festsetzung der Platzziffer
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Nicht bestandene Prüfung

VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

VII. Abschnitt: Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

- § 30 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 31 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 33 Rechtsbehelfe
- § 34 Prüfungsunterlagen
- § 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung.
- (2) Die Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist (§ 38 BBiG und § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 - VwFangAusbV_1999).

II. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsorgane

- (1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsamt ist.
- (2) Die Prüfungsorgane sind
 1. der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 2. der Prüfungsausschuss,
 3. das Prüfungsamt,
 4. die Prüfer und
 5. die Prüferdelegationen.

§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Bayerische Verwaltungsschule einen Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 1 BBiG).

§ 4 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je drei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie drei Lehrkräfte berufsbildender Schulen an. ²Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). ³Die Absätze 4 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Sätze 1 und 6 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des bayerischen öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrkräfte berufsbildender Schulen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Verwaltungsschule gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Verwaltungsschule insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BBiG).

- (8) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeiterlässe ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Verwaltungsschule mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration festgesetzt wird (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (9) ¹Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Größe des einzurichtenden Prüfungsausschusses sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. ²Die Vorschlagsberechtigten werden von der Bayerischen Verwaltungsschule darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen werden (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 4a Prüferdelegationen

- (1) Die Bayerische Verwaltungsschule kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (2) ¹Die Prüferdelegationen bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Sie müssen mit Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und Lehrkräften berufsbildender Schulen paritätisch besetzt sein. ³§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (3) ¹Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Bayerische Verwaltungsschule nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG). ²Für die Berufung gelten § 4 Abs. 3 bis 7 und § 4 Abs. 9 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auch auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG).
- (4) Die Mitwirkung in den Prüferdelegationen ist ehrenamtlich. § 4 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. ²Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. ³Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen die Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des/der Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss hat
1. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, wenn die Bayerische Verwaltungsschule die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält,
 2. die Prüfungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 4 und § 19 auszuwählen,
 3. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
 4. über die Folgen der Täuschungshandlung (§ 31), nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers, zu entscheiden,

5. die Prüfungsergebnisse festzustellen (§ 25 Abs. 1).
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
 1. den Prüfungsausschuss einzuberufen,
 2. den Stichtagsentscheid zu treffen oder die Entscheidung durch einen anderen Prüfer herbeizuführen (§ 23 Abs. 4),
 3. die Prüfungszeugnisse (§ 27) und Bescheinigungen gemäß § 28 zu unterzeichnen,
 4. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBiG). ³Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) ¹Für die Prüferdelegationen kann der Vorsitz von der Bayerischen Verwaltungsschule bestimmt werden, andernfalls gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Bei der Bestimmung des Vorsitzes soll eine ausgewogene Anzahl der einzelnen Mitgliedergruppen erreicht werden. ³Sie sind nur in voller Besetzung beschlussfähig; Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. ²Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³§ 22 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt die Bayerische Verwaltungsschule.
- (3) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. ²Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. ³Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Bayerischen Verwaltungsschule mitteilen. ⁴Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, dass derselben Gruppe angehören soll.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden grundsätzlich in Präsenz statt. Digitale Sitzungen sind nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, soweit die Einberufung der Sitzung zeitlich unmöglich oder unverhältnismäßig ist.
- (5) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule

Die Bayerische Verwaltungsschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleich (§ 21) zu entscheiden,
3. die Prüfungsteilnehmer zur Zwischen- und Abschlussprüfung unter Angabe von Prüfungstag und -ort sowie der erlaubten Hilfsmittel zu laden,
4. die Aufgabenentwürfe einzuholen und hierzu Stellung zu nehmen,
5. die Aufsichtspersonen für die Abnahme der schriftlichen Prüfung zu bestellen,
6. die Gesamtprüfungsnote zu berechnen, die Platzziffer (§ 26) festzusetzen,
7. die Prüfungszeugnisse gemäß § 27 und die Bescheide gemäß § 28 vorzubereiten,
8. die Prüfungsunterlagen zu verwahren (§ 34 Abs. 2).

§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers oder Prüfungsteilnehmers ist.
- (2) ¹Angehörige im Sinne von Abs. 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten oder die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner)
 3. Verwandte und Verschwägerete gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 genannten Personen auch dann, wenn

 1. in den Fällen der Nrn. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nrn. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) ¹Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüferdelegation. ²Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet die zuständige Stelle, während der Prüfung die Prüferdelegation ohne Mitwirkung und Stimmrecht des Betroffenen.

- (4) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung der Prüferdelegation. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, handelt der jeweilige Stellvertreter. ²Die Ladung des Stellvertreters erfolgt durch die Bayerische Verwaltungsschule.
- (6) Ausbilder/-innen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erforderlich machen, nicht mitwirken.

§ 10 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegationen und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben, unbeschadet bestehender Informationspflichten gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber der Bayerischen Verwaltungsschule. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Verwaltungsschule.

III. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfungen

§ 11 Prüfungstermine

Die Bayerische Verwaltungsschule bestimmt die Termine der Prüfung sowie die Anmeldefristen und gibt sie nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vorher im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 12 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes führt die Bayerische Verwaltungsschule in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durch.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt I und Anlage 2 zu § 4 VwFangAusbV_1999 für das erste Ausbildungsjahr erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff.
- (3) Die Zwischenprüfung wird nach den für die Abschlussprüfung geltenden Bestimmungen durchgeführt, soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Zwischenprüfung wird schriftlich, anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchgeführt:
 - Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - Haushaltswesen und Beschaffung,
 - Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (5) Platzziffern werden nicht festgestellt.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 11) endet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das bei der Bayerischen Verwaltungsschule geführte Verzeichnis eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) ¹Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) ¹Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn der Auszubildende die Zwischenprüfung aus einem wichtigen Grund nicht ablegen konnte und wenn bis zum Beginn seiner Abschlussprüfung eine Zwischenprüfung nicht mehr stattfindet. ²Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen.
- (4) Ein Zulassungsanspruch besteht nur für Prüfungsbewerber, die ihre Anmeldung fristgerecht gemäß § 15 eingereicht haben.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die nach § 2 VwFangAusbV_1999 als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf eines Verwaltungsfachangestellten/ einer Verwaltungsfachangestellten tätig gewesen ist. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf " Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte" entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

§ 15 Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 11) bei der Bayerischen Verwaltungsschule schriftlich, auf Formblättern der Bayerischen Verwaltungsschule, zur Prüfung anzumelden.

- (2) In besonderen Fällen, insbesondere in den Fällen des § 14 und - wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht - bei Wiederholungsprüfungen, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.
- (3) Der Anmeldung sollen in den Fällen des Abs. 2 eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber beigefügt werden, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

§ 16 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.
- (3) Entscheidungen über die Nichtzulassung sind zu begründen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

IV. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 17 Prüfungsgegenstand

- (1) ¹Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch.

§ 18 Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Sie ist gemäß § 8 Abs. 3 VwFangAusbV_1999 durchzuführen. ²Die schriftliche Prüfung soll an mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, die praktische Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Prüfung stattfinden.
- (2) Die Abschlussprüfung erfolgt schriftlich in den Prüfungsbereichen
 - Verwaltungsbetriebswirtschaft (Höchstdauer 135 Minuten),
 - Personalwesen (Höchstdauer 120 Minuten),
 - Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (Höchstdauer 120 Minuten) und
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (Höchstdauer 90 Minuten).
- (3) ¹Die Abschlussprüfung erfolgt praktisch im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung. ²Der Prüfungsteilnehmer soll eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sachverhalte aus

seiner Fachrichtung beurteilen und Lösungen aufzeigen. ³Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. ⁴Hierbei soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann. ⁵Das Prüfungsgespräch einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

- (4) ¹Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. ²Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen.

§ 19 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie ihre Lösungshinweise auf Grundlage der Ausbildungsordnung.

§ 20 Abnahme der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule können teilnehmen.
- (2) ¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Prüferdelegationen oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. ²Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfs- und Arbeitsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritte und Nichtteilnahme zu belehren.
- (3) ¹Die schriftlichen Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. ²Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.
- (4) ¹Die praktische Prüfung im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 18 Abs. 3) und die mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 18 Abs. 4) werden von den Prüferdelegationen abgenommen. ²Die Mitglieder der jeweiligen Prüferdelegation müssen während der Prüfung ständig vollzählig anwesend sein. ³Bei der Beratung über das Ergebnis dürfen nur die Mitglieder der Prüferdelegation und Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule anwesend sein.

§ 21 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung oder ärztlich attestierten Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Abs. 1 BBiG). ³Die Art der Behinderung oder Beeinträchtigung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung, durch ein ärztliches Attest, nachzuweisen.

§ 22 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist durch den Aufsichtsführenden insbesondere zu bestätigen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtsführenden, die Niederschrift über die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 18 Abs. 4) bzw. die praktische Prüfung im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 18 Abs. 3) sind von den Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen.

V. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertung der Prüfungsergebnisse

- (1) ¹In jedem der in § 18 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche ist die schriftliche Prüfungsarbeit gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 24 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Bearbeitung sie Aufsicht geführt haben.
- (2) ¹Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Ergänzungsprüfung unterzogen (§ 18 Abs. 4), so erhält er für seine Prüfungsleistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung eine von der Prüferdelegation gemeinsam festgesetzte Einzelnote. ²Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den betroffenen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten. ³Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (3) ¹In der praktischen Prüfung schlägt zunächst jedes Mitglied der Prüferdelegation eine Note vor. ²Auf dieser Grundlage trifft die Prüferdelegation die Entscheidung über die zu vergebende Einzelnote.
- (4) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid.

§ 24 Notenstufen

Für die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind ausschließlich folgende Notenstufen maßgebend:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Leistungen übertrifft,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in allen Prüfungsbereichen (§ 18 Abs. 2 bis 4) die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest. ²Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche (§ 18 Abs. 2 und 3) das gleiche Gewicht. § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) ¹Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen in mindestens drei der in § 18 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. ²Wird ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Es erhalten Prüfungsteilnehmer die
 - Note „sehr gut“ mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50
 - Note „gut“ mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50
 - Note „befriedigend“ mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50
 - Note „ausreichend“ mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50
 - Note „mangelhaft“ mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50
 - Note „ungenügend“ mit einer Gesamtprüfungsnote von über 5,50.

§ 26 Festsetzung der Platzziffer

- (1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, setzt die Bayerische Verwaltungsschule aufgrund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer fest. ²Bei gleichen Platzziffern erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die Platzziffern fortlaufend weiter gezählt worden wären.
- (2) ¹Mit der Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so wird auch deren Zahl angegeben.

§ 27 Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis der Bayerischen Verwaltungsschule (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes",
 2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
 3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes mit Fachrichtung,
 4. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert, die in den Prüfungsbereichen erzielten Einzelnoten, die Platzziffer (§ 26),
 4. das Ausfertigungsdatum, sowie
 5. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vorstands der Bayerischen Verwaltungsschule mit Siegel und
 6. das Niveau nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen.
- (3) Auf Antrag des Auszubildenden wird das Gesamtergebnis des Berufsschulzeugnisses auf dem Zeugnis ausgewiesen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

- (1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Verwaltungsschule eine schriftliche Bescheinigung. ²Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. ³Der gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende erhalten hiervon je eine Kopie.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den schriftlichen Prüfungsbereichen (§ 18 Abs. 2) oder in dem praktischen Prüfungsbereich (§ 18 Abs. 3) zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Bei der Wiederholung von Prüfungsteilen gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung.
- (4) § 14 findet entsprechende Anwendung.

VII. Abschnitt: Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 30 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) ¹Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) ¹Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ²Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind, sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.
- (4) ¹Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund (insbesondere im Krankheitsfall unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) die Prüfung ab, gilt diese als nicht abgelegt. ²In sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden.
- (5) ¹Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet, nach Anhörung des Prüflings, die Bayerische Verwaltungsschule. ²Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ³Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 31 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

- (1) ¹Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ²In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ bewerten. ³Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.
- (4) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. ⁴Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 32 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers das zur Wiederherstellung der Chancengleichheit bzw. zur Wahrung sonstiger verletzter Rechte Erforderliche zu veranlassen, sofern der Prüfungsausschuss nicht selbst von Amts wegen tätig wird.
- (2) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Bayerischen Verwaltungsschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

§ 34 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der Bayerischen Verwaltungsschule drei Jahre und die Niederschriften fünfzehn Jahre aufzubewahren.

§ 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 28.01.2011 am 31.12.2022 außer Kraft.

München, den 14. Dezember 2022



Monika Weinl
Vorstand